

Dornbirn, Jänner 2021

## **Stipendium für Auslandsstudienaufenthalte - Richtlinien**

### **1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

Ziel ist die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

Gefördert werden Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland mit einer Mindestdauer von zwei Monaten an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### **2 Förderungsvoraussetzungen**

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden und Forschenden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben:

- Studierende an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen einer Universität oder Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn der Auslandsaufenthalt der beruflichen Qualifikation dient.
- Durch den Studien- bzw. Forschungsaufenthalt ist eine Wohnungsnahme am Studien- bzw. Forschungsort notwendig.
- Studierende, die im Rahmen eines temporären Auslandsaufenthaltes von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Semester an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule ihr Studium weiterführen.

### **3 Förderungsansuchen / Höhe der Förderung**

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt formlos an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Dem Förderansuchen sind beizulegen:

- Lebenslauf.
- Kurzes Motivationsschreiben.

- Bestätigung des bestehenden Studienstatus bzw. des Abschlusses.
- Bestätigung der Universität/Hochschule oder der wissenschaftlichen bzw. Forschungseinrichtung im Ausland.

Der Beitrag wird jeweils auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und beträgt derzeit für einen Auslandsaufenthalt pauschal € 250.

#### **4 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung erfolgt nach Absolvierung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes und der Übermittlung eines Kurzberichtes an das Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung.

#### **5 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.